

HAUS-/ BADEORDNUNG und Nutzungsgebührenordnung der „Schwimmschule Hoffmann“

Werte Gäste!

Mit dem Zahlen des Entgeltes / Nutzung einer 10er-Karte für Schwimmen / Sauna ODER mit Betreten zur Nutzung von Kursen im Wasser schließen Sie mit der „Schwimmschule Hoffmann“ einen Badebesuchsvertrag ab und erkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt vollständig an.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Badeschuhe in Umkleieräumen, Schwimmhalle und Saunabereich gehören zur Pflichtausstattung eines jeden Gastes! Selbst auf rutschfesten Fliesen oder Treppen kann es glatt werden, wenn diese mit Wasser in Berührung kommen. Bei den Badeschuhen ist darauf zu achten, dass die Sohlen rutschhemmendes Profil aufweisen und nicht „abgelaufen“ sind.
- (5) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Zutrittsbewilligung

- (1) Die Badeanstalt vergibt nur nach Absprache ein- oder mehrstündige Schwimm-, Kurs-, Miet- und Saunatermine.
- (2) Pro Stunde werden je Badegast 6,00 € als Eintrittspreis veranschlagt. Eine 10er-Karte kostet 54,00 €. Die Hallenmiete beträgt 40,00 €/Stunde für Privatzwecke, für Gewerbe und Verein 45,00 €/Stunde. 2 Stunden Sauna kosten 9,50 € pro Person. Staffelpreise sind möglich und zu erfragen. Andere Preise (z.B. Kurspreise) können erfragt oder online unter www.schwimmbad-hoffmann.de abgerufen werden.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.
- (4) Die Abdeckrollen-Halterung im Schwimmbad darf nicht berührt oder bestiegen werden. Ebenso darf sie nicht übersprungen werden, um ins Wasser zu gelangen.
- (5) Alle Schwimmutensilien, die in der Schwimmhalle ausliegen, dürfen benutzt werden. Nach deren Gebrauch müssen sie wieder an ihren ursprünglichen Ort gelegt werden. Ausnahmen: Flossen, Handpads und sonstige Trainings- und Aquafitgeräte, die zum Trocknen in der Schwimmhalle lagern, dürfen nur von entsprechenden Übungsleitern eingeteilt werden.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

- (1) Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.
- (2) Da eine dauerhafte Aufsicht am Beckenrand nicht gewährleistet werden kann, wird die Schwimmhalle videoüberwacht; auch zur Sicherheit unserer Gäste.

1.5. Hilfe bei Unfällen

- (1) Jeder anwesende Badegast fungiert bei einem Unfall als Ersthelfer.
- (2) Falls das Büro bei einem Unfall nicht besetzt ist, muss einer der Ersthelfer sofort reagieren und die ausgewiesene Notfallklingel, die sich vor der Schwimmhallentür oben links befindet, betätigen.
- (3) Unfälle werden vom Personal in das Verbandbuch eingetragen.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter, Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage - und daher auch nicht verpflichtet -, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu überwachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- (4) Die Badeanstalt haftet nicht für verloren gegangene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder ähnliches. Wertgegenstände immer in die verschließbaren Spinde einschließen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Entgelt, Schlüssel, Spindordnung, Badebekleidung und Sicherheit

- (1) Die Benutzung der Badeanlage und der Sauna ist nur mit der Ausrichtung des Eintrittsgeldes zulässig. Dies wird VOR dem Betreten der Umkleidekabinen im Büro des Personals entrichtet.
- (2) Die Benutzung der Spinde ist unentgeltlich.
- (3) In die Spinde dürfen nur Kleidungsstücke und Wertgegenstände gelegt werden. Verboten sind Lebensmittel, Straßenschuhe, Pflanzen und ähnliche, Schmutz aufweisende Sachen.
- (4) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
- (5) Nur mit normgemäßer Badebekleidung darf das Schwimmbad betreten und genutzt werden. Unterwäsche, Straßenbekleidung, Burkas u.ä. werden in Hinsicht auf Hygiene und Sicherheit nicht geduldet.
- (6) Bei einer Vermietung mit gleichzeitiger Nutzung von Schwimmhalle UND Sauna haben die entsprechenden Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass niemals nur EINE Person im Schwimmbad oder nur EINE Person in der Sauna ist. Damit wäre die Sicherheit der jeweiligen Person gefährdet. Die „Schwimmschule Hoffmann“ übernimmt keine Aufsichtsfunktionen während einer Vermietung!

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein und tragen die Verantwortung.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benutzungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Abdeckrolle, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Die Umkleiden, die Schwimmhalle und der Saunabereich dürfen nur mit Badeschuhen betreten werden. Straßenschuhe werden im Flur neben dem „Büro“ in das Schuhregal gestellt.
- (3) Badeschuhe sind Pflicht (Rutschgefahr, Hygiene). Dabei ist darauf zu achten, dass die Sohlen rutschhemmendes Profil aufweisen und sauber sind.

- (4) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (6) Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimmbecken ist untersagt.
- (7) Der Verzehr von Lebensmitteln und Getranken ist nur im Eingangsbereich der Schwimmhalle, am Tisch, erlaubt. Dabei durfen keinerlei Glasgegenstande benutzt werden.
- (8) Abfalle (Flaschen, Glaser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehalter zu geben.

2.6. Unterlassen von Gefahrdungen und Belastigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Larmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegaste Rucksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegaste belastigt oder gar gefahrdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegelandes durfen nicht er- und uberklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades durfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

2.7. Benutzung von Becken, Geraten etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Gerate und Einrichtungen sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen.
- (2) Die Benutzer der Gerate und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegaste nicht gefahrdet werden. Badegaste, die sich im Nahebereich von Geraten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Gerate und Einrichtungen nicht zu Gefahrdungen der eignen Person oder anderer Badegaste kommt. Die Badegaste haben aufeinander Rucksicht zu nehmen.
- (3) Es darf nur von den Langsseiten ins Wasser gesprungen werden. Dabei haben die Springer bzw. deren Aufsichtspersonen Sorge zu tragen, gegenuber den anderen Badegasten Rucksicht zu nehmen.
- (4) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.8. Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge durfen nur auf den dafur vorgesehenen Flachen geparkt werden.
- (2) Fur evtl. Schaden durch einen Unfall oder Eigenverschulden ist nicht der Badbetreiber haftbar.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstande durfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick fur Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsatze, nicht verstellt wird.

2.9. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Rauchen ist nur in den Außenbereichen der Badeanstalt erlaubt. Davon freigenommen ist der Außenbereich der Sauna.
- (3) Das Fotografieren im Bereich der Schwimmhalle ist ohne Einwilligung des Personals und der Badegäste nicht erlaubt.

Sachsenburg, der 11.01.2016

Geschäftsführer Lutz Hoffmann